

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ottobrunn**

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Ottobrunn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungssatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Ottobrunn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie gegenüber überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

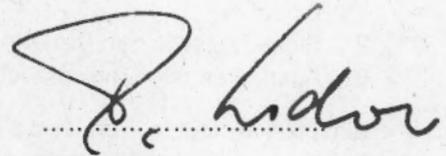
§4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ottobrunn vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ottobrunn, 21.12.2017

Ort, Datum

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Ledor', written over a horizontal dotted line.

Unterschrift

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Kommandowagen, 10/1	1,30 €
ein Mehrzweckfahrzeug, 11/1	1,30 €
ein Kleinalarmfahrzeug, 65/1	2,50 €
einen Versorgungs-LKW, 56/1	3,60 €
eine Feuerwehdrehleiter	18,50 €
ein Löschfahrzeug, LF 16/12, 40/1	12,20 €
ein Löschfahrzeug, HLF 20/16, 40/2	14,00 €
ein Tanklöschfahrzeug, TLF 24/50, 23/1	10,90 €
einen Wechsellader, 36/1	2,20 €
einen Wechsellader, 36/2	10,70 €
einen Einsatzleitwagen	1,80 €
ein Löschfahrzeug, LF 20/16, 41/1	12,00 €
ein First-Responder-Fahrzeug, 79/1	1,20 €
ein First-Responder-Fahrzeug, 79/2	1,20 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Kommandowagen, 10/1	126,70 €
ein Mehrzweckfahrzeug, 11/1	185,10 €
ein Kleinalarmfahrzeug, 65/1	63,80 €
einen Versorgungs-LKW, 56/1	85,50 €
eine Feuerwehrdreileiter	193,60 €
ein Löschfahrzeug, LF 16/12, 40/1	134,00 €
ein Löschfahrzeug, HLF 20/16, 40/2	159,80 €
ein Tanklöschfahrzeug, TLF 24/50, 23/1	114,90 €
einen Wechsellader, 36/1	70,40 €
einen Wechsellader, 36/2	78,70 €
einen Einsatzleitwagen	105,90 €
ein Löschfahrzeug, LF 20/16, 41/1	154,70 €
ein First-Responder-Fahrzeug, 79/1	135,10 €
ein First-Responder-Fahrzeug, 79/2	134,20 €
einen Anhänger	2,00 €
einen Verkehrssicherungsanhänger	27,60 €
einen Stromerzeuger 40kVA	36,80 €
einen Sonder Kfz. Gabelstapler	13,20 €
einen Sonder Kfz. Teleskoplader	34,10 €
einen AB- Generator	110,10 €
einen AB- Rüst	123,60 €
einen AB-Schlauch	65,30 €
einen AB-Tank	27,40 €
einen AB-Schaum	20,70 €
einen AB-Mulde	5,80 €
einen AB-Rüstholz	22,30 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender und Angestellter wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 13,70 € |
| b) | sonstige Bedienstete | 13,70 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Gemeinde Ottobrunn

-Ordnungsamt

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 den Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ottobrunn beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus Ottobrunn, Zimmer 3.07 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Gemeinde Ottobrunn

Ottobrunn, den 21.12.2017



Thomas Loderer

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Hiermit wird bestätigt, daß diese
Bekanntmachung in Fotokopien am
27.12.17

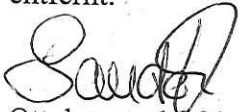
an die Bekanntmachungstafeln
angebracht und am 16.01.18
wieder abgenommen worden ist
Ottobrunn, 16.01.18

(Stellv. des Amtsboten)



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde 27.12.2017 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 28.12.2017 angeheftet und am 16.01.2018 wieder entfernt.



Ottobrunn, 16.01.2018